

Per E-Mail

Landeshaus

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses  
z.Hd. Herrn Peer Knöfler

Düsternbrooker Weg 70,  
24105 Kiel

**Campus Lübeck**

**Personalrat - w**

**Ansprechpartner:** Harald Hatje

**Tel.:** 0451 500- 14311 **Fax:** 14312

**E-Mail:** personalrat-w-luebeck@uksh.de  
www.uksh.de

Datum: 13.10.2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6406

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die  
Stiftungsuniversität zu Lübeck, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bildungsausschuss hat mit E-Mail vom 22.08.2021 die Personalräte im UKSH gebeten, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Drucksache 19/3186, schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommt der wissenschaftliche Personalrat im UKSH Campus Lübeck sehr gerne nach.

**Zu § 3 Aufgaben der Hochschulen**

Auch an den Hochschulen ist der wertschätzende, respektvolle Umgang aller Mitgliedergruppen unter- und miteinander selbstverständlich. Dazu gehört, **im Absatz 5 als Satz 3** neu eingefügt, selbstverständlich auch die Aufgabe der Hochschulen, sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegenzuwirken.

**Änderungsvorschlag:**

Die Aufgabe, sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegenzuwirken, sollte im Gesetz für alle Mitglieder verbindlich, in einem eigenen Absatz oder sogar Paragraphen besonders hervorgehoben werden, um nicht unter zu gehen.

Der wissenschaftliche Personalrat begrüßt, dass im **Absatz 6** den gewählten Mitgliedern in den akademischen Selbstverwaltungsorganen zur Professionalisierung künftig Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Die Wahrnehmung der Aufgabe im Senat oder Konvent muss selbstverständlich als Arbeitszeit bewertet werden, wenn diese außerhalb der Dienstzeit stattfinden müssen.

**Ergänzungsvorschlag:**

„An den Hochschulen finden Gremiensitzungen grundsätzlich in der Arbeitszeit statt.“

**Zu § 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium**

Der wissenschaftliche Personalrat begrüßt im Abs. 1 Satz 1, dass die im GG verbürgte Freiheit „unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ gewährleistet werden soll.

***Ergänzungsvorschlag:***

„Hierzu bedarf es an den Hochschulen eines unabhängigen niedrigschwelligen Instruments, dass allen Mitgliedern der Hochschule als „Anlaufstelle bei Verdacht eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis“ bekannt und zugänglich ist. Untersuchungsergebnisse müssen transparent der Hochschulöffentlichkeit vermittelt werden.“

**Zu § 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen**

Der wissenschaftliche Personalrat begrüßt, dass eine Mindestarbeitszeit zur Einkommenssicherung im HSG festgelegt wird, vermisst aber Regelungen für gute Beschäftigungsbedingungen.

***Vorschlag als § 68 Abs. 4 Satz 2***

„Die Hochschulen sorgen für gute Beschäftigungsbedingungen für das befristet beschäftigte wissenschaftliche Hochschulpersonal mit dem Ziel einer Promotion oder Habilitation. Der erste Arbeitsvertrag soll eine Befristungsdauer von mindestens drei Jahren zur wissenschaftlichen Qualifizierung vorsehen.“

***Änderungsvorschlag im § 68 Abs. 4 Satz 3:***

„Zur Gleichbehandlung für die Qualifizierung, analog zu den Regelungen der DFG, sollen sie mit mindestens 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes“ beschäftigt werden.“

**Zu § 83 Aufgaben (des Klinikums)**

***Bemerkung zu § 83 Abs. 5***

Die Änderungen und Bezugnahme auf das Gleichstellungsgesetz SH sind nicht verständlich. Was wird konkret mit dieser Bezugnahme verbessert?

**Zu § 86 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats**

***Anmerkung zu § 86 Abs. 1 Nr. 1-3***

Externe Expert\*innen können die/den jeweiligen Minister\*in bzw. die/den jeweilige/n Staatssekretär\*in aus dem Ministerium, dem Finanzministerium oder Sozialministerium im Aufsichtsrat nicht ersetzen, deshalb wird deren Rückzug aus dem Aufsichtsrat des UKSH abgelehnt.

Als Mitglied im Aufsichtsrat wären diese externen Experten bei Ersatz des/der jeweiligen Minister\*in bzw. des/der jeweilige/n Staatssekretär\*in nach § 86 Abs. 2 sogar stimmberechtigt. Die Daseinsvorsorge, das Allgemeinwohl der Bevölkerung und die Gemeinnützigkeit des UKSH als größtes Unternehmen in Eigentum des Landes Schleswig- Holstein dürfen nicht vor dem Hintergrund z.B. wirtschaftlicher Erfordernisse aus den Augen der Landesregierung verloren gehen.

Eine Unterstützung an der Seite der/s jeweiligen Minister\*in bzw. des/der jeweilige/n Staatssekretär\*in durch ext. Experten kann dagegen sinnvoll sein.

Der wissenschaftliche Personalrat des UKSH Campus Lübeck bittet, dass die oben formulierten Änderungen in der HSG- Novelle berücksichtigt werden.

mit freundlichen Grüßen

für den Personalrat-Wissenschaft des UKSH Campus Lübeck

i.A. Harald Hatje  
(stellv. Personalratsvorsitzender)